

Anlage 1.1. Psychotherapeuten

KV-Region		Berlin		Arztgruppe											Psychotherapeuten					
Einwohner - Stand		31.12.2024*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 7 BPL-RL					
Ärzte (Spalte 9) - Stand		Stichtag: 01.01.2025		Stand der Beschlussfassung																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	3.163	3.120	1.972,40	148,15	0,00	2.120,55	2.120,55	1.249,08	169,8	169,8	169,7	1,0	0	746,6	2	2	2	272

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Betrachtungszeitraum der Gruppe der Psychotherapeuten gem. § 18 Bedarfsplanungsrichtlinie (IV/2023-III/2024)

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.1. - Quote Psychotherapeuten

KV-Region			Berlin										Psychotherapeuten					
Einwohner - Stand			31.12.2024*															
Ärzte - Stand			Stichtag: 01.01.2025															
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Psychotherapeuten (Einwohner je Psychotherapeut)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Psychotherapeuten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich						Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze ²		
						Ärztliche Psychotherapeuten				Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten			Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker ³	Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker ³
						Ärztliche Psychotherapeuten ohne Psychosomatiker ³		Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		Psychosomatiker ³								
						ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten		ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker ³	
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Berlin	1	3.120	3.897.145	1.374	1.249	200,625	0,00	149,425	0,00	1.501,75	268,75	169,8	0	0	7,0	0	0	7

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³ Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Doppelzulassungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

Anlage 1.2. Anästhesisten

KV-Region		Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)													Anästhesisten			
Einwohner - Stand		31.12.2024*															§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand		Stichtag: 01.01.2025		Stand der Beschlussfassung																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ³	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	46.093	48.209	84,25	57,00	0,00	141,25	141,25	80,84	174,7	174,7	175,5	1,0	0	52,3	2	2	2	1229

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.3. Augenärzte

KV-Region			Berlin					Arztgruppe									Augenärzte			
Einwohner - Stand			31.12.2024*					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)									§ 12 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	12.548	13.595	157,55	160,50	0,00	318,05	318,05	286,66	111,0	111,0	111,6	1,0	0	2,7	2	2	2	4.983

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.4. Internisten

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Fachärztlich tätige Internisten			
Einwohner - Stand			31.12.2024*															§ 13 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	14.507	15.796	242,25	175,00	0,00	417,25	417,25	246,72	169,1	169,1	169,1	1,0	0	145,9	2	2	2	4.340	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.4. - Quote Internisten

KV-Region		Berlin		Stand der Beschlussfassung								Arztgruppe		Fachinternisten				
Einwohner - Stand		31.12.2024*																
Ärzte - Stand		Stichtag: 01.01.2025																
Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl für Fachinternisten (Einwohner je Fachinternist)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Fachinternisten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich						Planungsber eich gesperrt - noch mögliche Zulassunge n	Quotenplätze ²						
					Fachinternisten							Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Rheumatolo gen ³	Rheuma tologen ³	Kardio-logen ⁴	Gastro-entero logen ⁵	Pneumo logen ⁶	Nephro-logen ⁷
					gesamt	Rheuma tologen ³	Kardio logen ⁴	Gastro entero logen ⁵	Pneumo logen ⁶	Nephro logen ⁷								
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Berlin	15.796	3.897.145	271,4	246,7	417,25	21,25	114,5	59,75	64,5	57,5	169,1	0,0	0	0	0	0	0	4,5

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³ Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie.

⁴ Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie. Fachärzte für Innerer Medizin mit dem SP Kardiologie/Angiologie wurden entsprechend ihres Versorgungsauftrages in die Quote der Kardiologen mit eingerechnet.

⁵ Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie.

⁶ Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde.

⁷ Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie.

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

Anlage 1.5. Frauenärzte

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)									Frauenärzte			
Einwohner - Stand			31.12.2024*														§ 12 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	1.966.495	3.844	3.533	435,00	173,25	0,00	608,25	608,25	556,61	109,3	109,3	108,9	2,0	4,5	0	2	2	2	4.096

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.6. HNO-Ärzte

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										HNO-Ärzte			
Einwohner - Stand			31.12.2024*															§ 12 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 5 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	17.396	17.850	190,50	52,50	0,00	243,00	243,00	218,33	111,3	111,3	111,2	1,0	0	2,8	2	2	2	5.466	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.7. Hausärzte

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Hausärzte		
Einwohner - Stand			31.12.2024*					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 11 BPL-RL		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Planungsbereich 1 ⁶		2.990.270	1.616	1.741	1247,90	678,65	0,00	1.926,55	1.926,55	1.717,56	112,2	112,2	113,4	1,0	0	37,2	2	2	2	4.221
Planungsbereich 2 ⁷		609.639	1.616	1.648	183,30	139,25	0,00	322,55	322,55	369,93	87,2	87,2	86,9	2,0	84,5	0	2	2	2	3.973
Planungsbereich 3 ⁸		297.236	1.616	1.583	106,50	59,50	0,00	166,00	166,00	187,77	88,4	88,4	87,9	2,0	41	0	2	2	2	3.931

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁶ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

⁷ Planungsbereich 1: Mitte, Friedrichshain-Kreuzb., Pankow, Charlottenburg-Wilmersd., Spandau, Steglitz-Zehlend., Tempelhof-Schöneb., Neukölln, Reinickendorf

⁸ Planungsbereich 2: Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg

⁹ Planungsbereich 3: Treptow-Köpenick

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.8. Hautärzte

KV-Region			Berlin					Arztgruppe									Hautärzte			
Einwohner - Stand			31.12.2024*					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)									§ 12 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	21.252	21.912	123,50	69,75	0,00	193,25	193,25	177,85	108,7	108,7	108,8	2,0	2,5	0	2	2	2	6.660

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.9. Humangenetiker

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Arztgruppe		Humangenetiker			
Einwohner - Stand			31.12.2024*																	§ 14 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴			
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	562.623	549.103	0,50	12,25	0,00	12,75	12,75	7,10	179,7	179,7	180,2	1,0	0	4,9	2	2	2	1.233			

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.10. Kinder- und Jugendpsychiater

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Arztgruppe				Kinder- und Jugendpsychiater			
Einwohner - Stand			31.12.2024*															§ 13 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPLRL							
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025															Stand der Beschlussfassung							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19					
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴					
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		(1 = ja / 2 = nein)				
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	633.840	15.211	15.331	44,68	18,15	0,00	62,83	62,83	41,34	152,0	152,0	151,6	1,0	0	17,3	2	2	2	1.950					

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.11. Kinder- und Jugendärzte

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Kinder- und Jugendärzte			
Einwohner - Stand			31.12.2024*					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 12 Absatz 1 Nr. 9 und Absatz 2 Nr. 9 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Planungsbereich 1 ⁶		380.663	2.043	2.061	153,00	70,25	0,00	223,25	223,25	184,70	120,9	120,9	120,2	1,0	0	20,1	2	2	2	4.884	
Planungsbereich 2 ⁷		109.702	2.043	2.042	29,00	21,00	0,00	50,00	50,00	53,72	93,1	93,1	92,8	2,0	9,5	0	2	2	2	4.569	
Planungsbereich 3 ⁸		48.992	2.043	2.015	14,00	5,00	0,00	19,00	19,00	24,31	78,2	78,2	82,7	2,0	8	0	2	2	2	3.910	
Planungsbereich 4 ⁹		94.483	2.043	2.053	32,50	12,50	0,00	45,00	45,00	46,02	97,8	97,8	97,9	2,0	6	0	2	2	2	4.413	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

⁶ Planungsbereich 1: Mitte, Friedrichshain-Kreuzb., Pankow, Charlottenburg-Wilmersd., Steglitz-Zehlend., Tempelhof-Schöneb., Neukölln

⁷ Planungsbereich 2: Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg

⁸ Planungsbereich 3: Treptow-Köpenick

⁹ Planungsbereich 4: Spandau, Reinickendorf

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.12. Laborärzte

KV-Region			Berlin					Arztgruppe									Laborärzte			
Einwohner - Stand			31.12.2024*					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)									§ 14 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Solizahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederfassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	92.218	93.545	0,00	72,25	0,00	72,25	72,25	41,66	173,4	173,4	175,1	1,0	0	26,4	2	2	2	107.514

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Solizahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.13. Nervenärzte

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Nervenärzte		
Einwohner - Stand			31.12.2024*					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 12 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 6 BPL-RL		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Solzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gespert ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	13.502	14.263	246.425	75,80	0,00	322.225	322.225	273,23	117,9	117,9	118,8	1,0	0	21,7	2	2	2	3.521

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Solzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.13. - Quote Nervenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe							Nervenärzte			
Einwohner - Stand			31.12.2024*		Stand der Beschlussfassung										
Ärzte - Stand			Stichtag: 01.01.2025												
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Nervenärzte (Einwohner je Nervenarzt)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Nervenärzte ¹	Tatsächlich im Planungsbereich				Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze ²		
						Arztgruppe der Nervenärzte			Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³
						Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³							
						Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Berlin	1	14.263	3.897.145	300,6	273,2	99,775	121,25	101,20	117,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gem § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

²Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

Anlage 1.14. Chirurgen und Orthopäden

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Arztgruppe				Chirurgen und Orthopäden			
Einwohner - Stand			31.12.2024*															§ 12 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL							
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025															Stand der Beschlussfassung							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19					
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴					
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)				(1 = ja / 2 = nein)				
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	9.095	9.548	348,75	177,75	0,00	526,50	526,50	408,16	129,0	129,0	129,2	1,0	0	77,5	2	2	2	4.999					

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁶ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.15. Neurochirurgen

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Arztgruppe				Neurochirurgen			
Einwohner - Stand			31.12.2024*															§ 14 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPL-RL							
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025															Stand der Beschlussfassung							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19					
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴					
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	144.183	156.314	20,00	21,75	0,00	41,75	41,75	24,93	167,5	167,5	167,9	1,0	0	14,3	2	2	2	2.871					

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.16. Nuklearmediziner

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Nuklearmediziner			
Einwohner - Stand			31.12.2024*															§ 14 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	106.128	113.373	16,75	31,75	0,00	48,50	48,50	34,37	141,1	141,1	141,5	1,0	0	10,7	2	2	2	4.379	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.17. Pathologen

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Pathologen			
Einwohner - Stand			31.12.2024*															§ 14 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 5 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	108.909	112.960	19,00	35,75	0,00	54,75	54,75	34,50	158,7	158,7	159,2	1,0	0	16,8	2	2	2	9.125	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁶ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.18. Physikalische und Rehabilitationsmedizin

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Physikalische und Rehabilitationsmedizin			
Einwohner - Stand			31.12.2024*					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 14 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 6 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	153.267	163.002	36,50	28,00	0,00	64,50	64,50	23,91	269,8	269,8	272,7	1,0	0	38,2	2	2	2	3.713	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.19. Radiologen

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Radiologen			
Einwohner - Stand			31.12.2024*															§ 13 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPI-RILI			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		(1 = ja / 2 = nein)
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	48.801	51.841	45,00	128,00	0,00	173,00	173,00	75,17	230,1	230,1	231,0	1,0	0	90,3	2	2	2	7.082	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.20. Strahlentherapeuten

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Strahlentherapeuten			
Einwohner - Stand			31.12.2024*					Stand der Beschlussfassung										§ 14 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 7 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gespert ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	152.321	169.591	11,00	38,50	0,00	49,50	49,50	22,98	215,4	215,4	215,5	1,0	0	24,2	2	2	2	1.448	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.21. Transfusionsmediziner

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Transfusionsmediziner		
Einwohner - Stand			31.12.2024*															§ 14 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 8 BPL-RL		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	1.200.078	1.211.214	0,50	7,25	0,00	7,75	7,75	3,22	240,9	240,9	241,6	1,0	0	4,2	2	2	2	7.540

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.

Anlage 1.22. Urologen

KV-Region			Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Urologen			
Einwohner - Stand			31.12.2024*															§ 12 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 8 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2025					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.897.145	26.330	28.913	123,75	34,50	0,00	158,25	158,25	134,79	117,4	117,4	117,7	1,0	0	10	2	2	2	5.574	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2024)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 17.01.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2025.